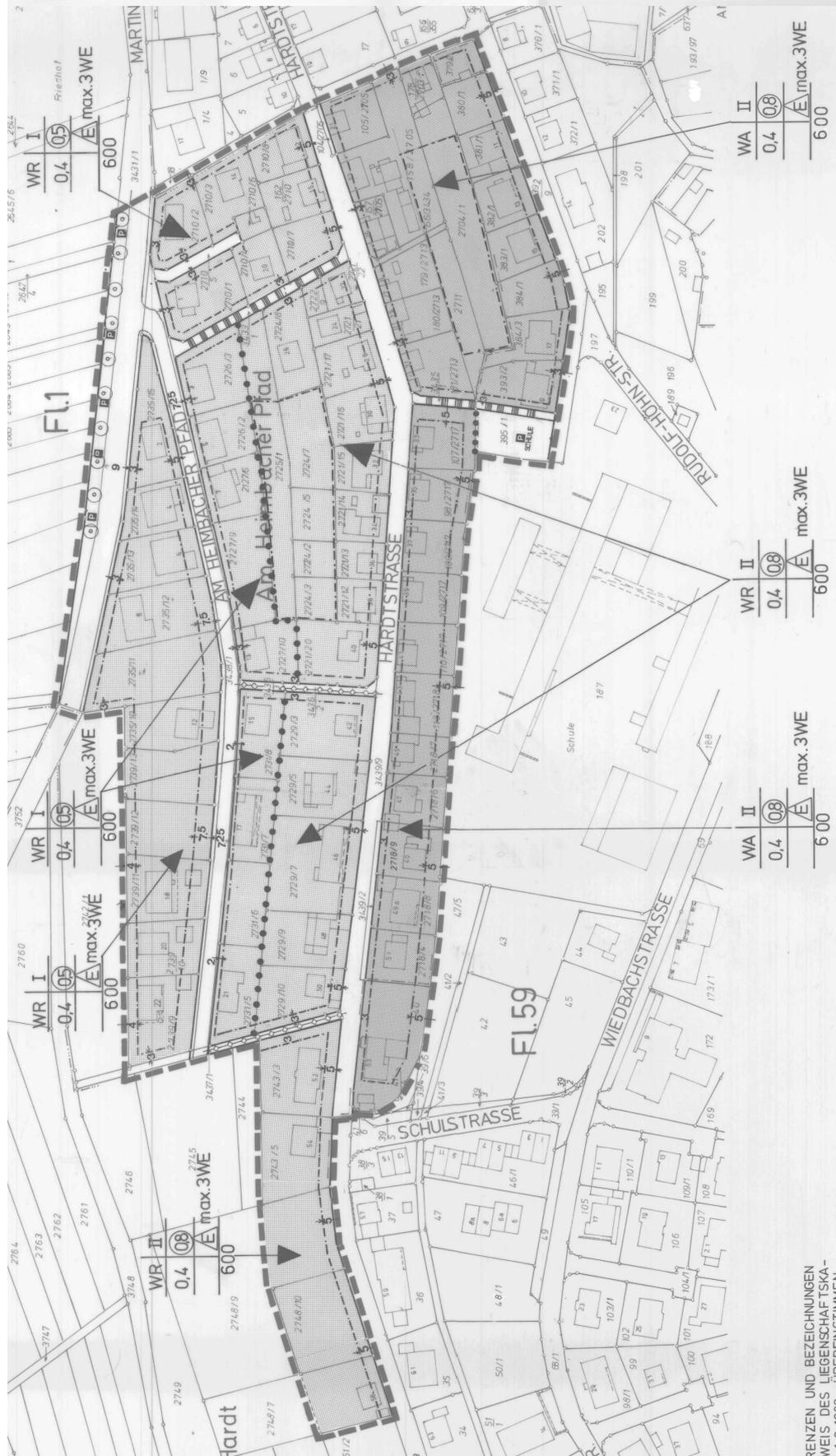


BEBAUUNGSPLAN TP9

„AM HEIMBACHER PFAD“

BAD SCHWALBACH



RENZEN UND BEZEICHNUNGEN
 HINWEIS DES LIEGENSCHAFTSKA-
 1.1.1983 ÜBEREINSTIMMEN.

ES WIRD BESCHEINIGT, DAS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN
 DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKA-
 TASTERS NACH DEM STANDE VOM 1.9.1983 ÜBEREINSTIMMEN.

Bad Schwalbach, den 28.11.1983



DER LANDRAT DES
 RHEINGAU-TAUNUS-KREISES
 KATASTERAMT

im Auftrag:

fürther

ZEICHENERKLÄRUNG

WR

REINES WOHNGEBIET

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ

08

GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

Δ max.3WE NUR EINZELHÄUSER MIT MAXIMAL 3WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG

----- BAUGRENZE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



TREPPENWEGE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U. SONSTG. VERKEHRSFLÄCHEN



PARKFLÄCHE



ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (JE 6 STELLPLÄTZE 1 BAUM)



FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN -WASSER-U.ABWASSERLEITUNGEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCH.
-----------	---------------------

GRZ	GFZ
-----	-----

BAUWEISE

FÜLLSCHEMA

MINDESTGRUNDSTÜCKS-GRÖSSE

TEXTL. FESTSETZUNGEN

DIE MINDESTGRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST IM ZEICHENWERK FESTGELEGT.

SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 5 UND 51 DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (HGO) IN DER FASSUNG VOM 1. JULI 1960 (GVBL. 1960, S. 103, BERICHTIGT S. 164, MEHRFACH GEÄNDERT, ZULETZT DURCH ÄNDERUNGSGESETZ VOM 30.8.1976, GVBL. 1976, I S. 325, EINGLIEDERUNGSGESETZ VOM 14. JULI 1977, GVBL. 1977 I S. 319) UND DES § 118 ZIFF. 1, 2, 3 UND 5 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG (HBO) IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBL. 1978 I S. 2), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JUNI 1978 (GVBL. I S. 317) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON LANDESRECHTLICHEN REGELUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNE VOM 20.6.1961 (GVBL. S. 86) ZULETZT GEÄNDERT AM 9. MAI 1977 (GVBL. I S. 182) ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl I S. 2256 FF.), GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3. DEZEMBER 1976 (BGBl. I S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN IM STÄDTBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) HAT DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM FOLGENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1

GELTUNGSBEREICH UND UMFANG

DIESE SATZUNG GILT FÜR DEN IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN BEREICH UND IST NUR IN VERBINDUNG MIT DEM VORGENANNTEN BEBAUUNGSPLAN GÜLTIG.

VERBINDLICHE FESTSETZUNG IST AUßERDEM DIE BAUSATZUNG DER STADT BAD SCHWALBACH IN DER JEWELTS GÜLTIGEN FASSUNG.

§ 2

SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE DARF BERGSEITIG 0,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE WIRD GEMESSEN ZWISCHEN DEM ANSCHNITT DES FESTGELEGTEN GELÄNDES AN DIE AUßENWAND UND OBERKANTE FUßBODEN DES ERDGESCHOSSES. ERDAUFFÜLLUNGEN BZW. ABGRABUNGEN IM ZUGE DER BAUMABNAHME ÜBER 1,30 M HÖHE ZUR ANHEBUNG BZW. ABSENKUNG DER HÖHE DES ERDGESCHOSFUßBODENS SIND UNZULÄSSIG. BEI HANGLAGE IST NUR 1 KELLERGEWOCH ÜBER GELÄNDE SICHTBAR ZULÄSSIG. ERFORDERT DIE HANGLAGE 2 SICHTBARE KELLERGEWOCHSSE, SO IST BEI MEHRGESCHOSSIGER BAUWEISE DIE ERLAUBTE GESCHOßZAHL UM 1 VOLLGESCHOß ZU REDUZIEREN.

§ 3

DACHFORM

DIE HAUPTGEBÄUDE KÖNNEN MIT FLACHDÄCHERN, SATTELDÄCHERN UND WALMDÄCHERN BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BEBAUUNG MIT MAX. 35 GRAD, BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG MIT MAX. 45 GRAD DACHNEIGUNG ERRICHTET WERDEN. DER DACHÜBERSTAND AN DEN GIEBELN DARF 50 CM NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI WALMDÄCHERN DARF DIE NEIGUNG DES WALMS AN DEN GIEBELN BIS ZU 50 GRAD BETRAGEN. EINSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE DACHTRAUFE DARF DURCH DIE DACHGAUPEN NICHT UNTERBROCHEN WERDEN. NEBENGEBÄUDE KÖNNEN MIT PULT- UND FLACHDÄCHERN AUSGEFÜHRT WERDEN.

IN DEN BAULÜCKEN IST DIE DACHNEIGUNG DER NACHBARBEBAUUNG ANZUPASSEN.

§ 4

FIRSTRICHTUNG

DIE HAUPTGEBÄUDE SIND MIT DER FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZU DEN ERSCHLIEBUNGSSTRABEN BZW. ZU DEN BAULINIEN ODER BAUGRENZEN ZU ERRICHTEN. WERDEN NEBENGEBÄUDE ODER GARAGEN AN DER NACHBARGRENZE ZUGELASSEN, SO DARF DIE DACHNEIGUNG NICHT ZUM NACHBARGRUNDSTÜCK GERICHTET SEIN.

§ 5

KNIESTÖCKE

KNIESTÖCKE (DREMPEL) SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGEN UND ZWEIFESCHOSSIGEN HAUPTGEBÄUDEN MIT SATTELDÄCHERN ZULÄSSIG. DIE MAXIMALE HÖHE DER KNIESTÖCKE BZW. DREMPEL WIRD AUF 0,50 M FESTGELEGT. GEMESSEN WIRD DIESE HÖHE AN DER AUBENKANTE DES AUBENMAUERWERKS, VON OBERKANTE GESCHOBDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUBENWAND MIT DER DACHHAUT. BEI HAUPTGEBÄUDEN MIT WALMDÄCHERN SOWIE BEI NEBENGEBÄUDEN UND GARAGEN SIND KNIESTÖCKE (DREMPEL) UNZULÄSSIG.

DURCHGEHENDE DACHGAUPEN SIND BIS 6/10 DER GEBÄUDELÄNGE ZULÄSSIG, WOBEI DER MINDESTABSTAND VOM ORTGANG 2,00 M BETRAGEN MUß. DIE ANSICHTSFLÄCHE DER DACHGAUPE IST ZU ZWEIDRITTEL ALS FENSTERFLÄCHE AUSZUBILDEN. DIE SEITLICHEN SICHTFLÄCHEN DER DACHGAUPEN SIND, WENN NICHT ALS FENSTER AUSGEBILDET, ZU VERSCHALEN.

DIE TRAUFE DES HAUPTDACHES DARF NICHT UNTERBROCHEN WERDEN.

§ 6

DACHFARBE

ZUR DACHDECKUNG DARF KEIN MATERIAL IN HELLEN FARBTÖNEN VERWENDET WERDEN.

BEI FLACHDÄCHERN IST KIESSCHÜTTUNG ZULÄSSIG.

§ 7

AUBENANLAGEN

1. HÖHENUNTERSCHIEDE ZWISCHEN GEBÄUDE- UND STRABENBEGRENZUNGSLINIE WERDEN DURCH BÖSCHUNGEN AUSGEGLICHEN, SOFERN NICHT EINE STÜTZMAUER ERRICHTET WIRD, DIE NICHT HÖHER ALS 1,50 M SEIN DARF, GERECHNET VON OBERKANTE FERTIGE STRABE. STÜTZMAUERN DÜRFEN NUR DANN HÖHER AUSGEBILDET WERDEN, WENN DIES ZUR SICHERUNG DER STRABE NOTWENDIG IST.
2. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRABENBEGRENZUNGSLINIE UND IN DEN VORGÄRTEN DÜRFEN BERGSEITIG EINE HÖHE VON 1,20 M, TALSEITIG EINE HÖHE VON 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. HECKEN ALS EINFRIEDIGUNG SIND ZULÄSSIG. SOCKELMAUERN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,40 M NICHT ÜBERSCHREITEN. WERDEN STÜTZMAUERN ERRICHTET, SIND SOCKELMAUERN UNZULÄSSIG.
3. ALS SICHERUNG GEGEN DEN GEHWEG SIND STELLPLATTEN MIT CA. 10 CM HÖHE ANZUORDNEN.
4. DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER STRABE UND DEN GEBÄUDEN SIND ALS VORGÄRTEN LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.
5. ABGRABUNGEN UND EINSCHNITTE IN DIE VORGÄRTEN FÜR EINFARTEN UND EINSTELLPLÄTZE SIND ABZUBÖSCHEN. STÜTZMAUERN VON MAX. 1,50 M HÖHE SIND ZULÄSSIG.
6. DIE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND MINDESTENS 60 % DIESER FLÄCHE GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU BEPFLANZEN. AUF JE 100 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MUß MINDESTENS 1 HOCHSTÄMMIGER, GROBKRONIGER LAUBBAUM (AUCH OBSTBAUM) GEPFLANZT WERDEN.

7. DER VORHANDENE BEWUCHS IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU SCHONEN, GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 60 CM STAMMUMFANG - GEMESSEN IN 1 M HÖHE - SIND ZU ERHALTEN, FALLS DURCH DIE ERHALTUNG DIESER BÄUME DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ERSCHWERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZBEPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD, IN JEDER PHASE DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME VOR SCHÄDIGENDEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN (S. DEUTSCHE NORMEN: "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMABNAHMEN DIN 18 920, OKTOBER 1973)".

§ 8

VERSORGUNGSLEITUNGEN

DIE STROMVERSÖRGUNG UND TELEFONZULEITUNG ERFOLGT DURCH ERDKABEL.

§ 9

GARAGENABSTAND

BERGSEITIG DER "HARDTSTRASSE" WIRD DER ABSTAND DER GARAGEN ZUR STRABENGRENZE AUF MINDESTENS 1,00 M FESTGELEGT, BERGSEITIG DER STRASSE "AM HEIMBACHER PFAD" WIRD DER ABSTAND DER GARAGEN ZUR STRABENGRENZE AUF MINDESTENS 2,00 M FESTGELEGT.

§ 10

AUßENWERBUNG

SOWEIT ANLAGEN DER AUßENWERBUNG NACH § 15 HBO ZULÄSSIG SIND, DÜRFEN GRELLE, AUFDRINGLICHE FARBEN UND ÜBERDIMENSIONALE DARSTELLUNGEN NICHT ANGEBRACHT WERDEN, ANLAGEN VON AUßENWERBUNGEN IN VORGÄRTEN UND AUF ODER ÜBER DEN DÄCHERN SIND EBENFALLS NICHT ZULÄSSIG.

§ 11

ZUWIDERHANDLUNGEN

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DIESER SATZUNG SIND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, DIE BESTIMMUNGEN DES § 113 HESSISCHE BAUORDNUNG FINDEN ANWENDUNG, DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBÜßE BIS ZU 100.000,-- DM GEAHNDET WERDEN, VERWALTUNGSBEHÖRDE IM SINNE DES § 36 Abs. 1 Nr. 1 DES BUNDESBAUGESETZES ÜBER ORDNUNGSWIDRIGKEITEN VOM 2.1.1975 (BGBL. I S. 80) BERICHTIGT S. 520, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.8.1975, BGBL. I S. 2189 UND DURCH GESETZ VOM 5.10.1978 BGBL. I 1645) IST DIE UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE.

§ 12

INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER VERÖFFENTLICHUNG IN KRAFT.

VERÖFFENTLICHT:

AAR-KURIER AM: _____

AAR-BOTE AM: _____

VERMERKE

1. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHT EINE SATZUNG.
2. GEMÄß § 20 (1) DES GESETZES ZUM SCHUTZE DER KULTURDENKMÄLER (DENKMALSCHUTZGESETZ) VOM 23.9.1984 (GVBL. I NR. 31/74, S. 450) SIND U. A. BEI ERD- UND BAUARBEITEN ENTDECKTE BODENDENKMÄLER (Z. B. GESCHICHTLICHE MAUERRESTE, TONSCHERBEN USW.) DER DENKMALFACHBEHÖRDE - HESSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, 6202 WIESBADEN-BIEBRICH, SCHLOß, ODER DEM KREISAUSSCHUß - UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE - 6208 BAD SCHWALBACH 1, BAHNHOFSTRASSE 12, ANZUZEIGEN.

ANZEIGE PFLICHTIG SIND GEMÄß § 20 (2) DES DENKMALSCHUTZGESETZES DER ENTDECKER, DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER, SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN, BEI DENEN DIE SACHE ENTDECKT WIRD.

DER FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND BIS ZUM ABLAUF EINER WOCHENACH DER ANZEIGE IM UNVERÄNDERTEN ZUSTAND ZU ERHALTEN UND IN GEEIGNETER WEISE VOR GEFAHREN FÜR DIE ERHALTUNG DES FUNDES ZU SCHÜTZEN.

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE VORGENANNTE AUFLAGEN SIND GEMÄß § 27 (1) DENKMALSCHUTZGESETZ ORDNUNGSWIDRIGKEITEN. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN GEMÄß § 27 (2) DENKMALSCHUTZGESETZ MIT EINER GELDBÜßE BIS ZU 50.000,-- DM GEAHNDET WERDEN.

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 7.2.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES TP 9 "AM HEIMBACHER PFAD" BAD SCHWALBACH KERNSTADT BESCHLOSSEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 11.1.1984

(DS)

FLEISCHER
BÜRGERMEISTER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄß § 2A BBAUG WURDE ENTSPRECHEND DEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN VOM 7.3.1983 - 8.4.1983 DURCHFÜHRT (VERÖFFENTLICHT 22.2.1983).

BAD SCHWALBACH, DEN 11.1.1984

(DS)

FLEISCHER
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 13.6.1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES TP 9 "AM HEIMBACHER PFAD" BAD SCHWALBACH-KERNSTADT BESCHLOSSEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 11.1.1984

(DS)

FLEISCHER
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES TP 9 "AM HEIMBACHER PFAD" BAD SCHWALBACH-KERNSTADT MIT BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 22.8.1983 BIS 23.9.1983 (EINSCHLIEßLICH) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 11.1.1984

(DS)

FLEISCHER
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT NACH § 10 BBAUG DEN BEBAUUNGS-
PLAN TP 9 "AM HEIMBACHER PFAD" BAD SCHWALBACH KERNSTADT ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 12.12.1983

(DS)

FLEISCHER
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT:

- 1) MIT AUSNAHME DER ROT UMRANDETEN FLÄCHE GENEHMIGT MIT DEN
AUFLAGEN DER VERFÜGUNG VOM 13. JUNI 1984
AZ.: V/3-61D 04/01 DARMSTADT, DEN 13. JUNI 1984
- 2) PUNKT 1 MEINER VERFÜGUNG VOM 13.6.1984 GENEHMIGT MIT
VERFÜGUNG VOM 5.11.1984
AZ.: V/3-61 D 04/01 DARMSTADT, DEN 5. NOVEMBER 1984

BEITRITTSBESCHLUß STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
VOM 11. FE BR. 1985

ERNEUTE OFFENLEGUNG VOM 25.3.1985
VERÖFFENTLICHT AM 14.3.1985

BIS 3.5.1985

BAD SCHWALBACH, DEN 6.5.1985

(DS)

FLEISCHER
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES TP 9 "AM HEIMBACHER
PFAD" BAD SCHWALBACH KERNSTADT MIT BEGRÜNDUNG SOWIE ORT UND
ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄß § 12 BBAUG SIND
AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

OFFENLEGUNG VOM

BIS

BAD SCHWALBACH, DEN

(DS)

FLEISCHER
BÜRGERMEISTER

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung des Teilbebauungsplanes 9 „Am Heimbacher Pfad“ durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt

1.1 Der Regierungspräsident hat mit Verfügungen vom 13. Juni 1984 sowie vom 5. November 1984, Aktenzeichen: V 3/34-61d 04/01 - Bad Schwalbach - 16 - den bezeichneten Bebauungsplan mit Auflagen genehmigt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm in ihrer Sitzung am 11. 2. 1985 die Auflagen zustimmend zur Kenntnis. Da ihr Vollzug eine wesentliche Änderung des Planinhaltes darstellte, beschloß sie, den geänderten Entwurf nach § 2a Absatz 6 Bundesbaugesetz öffentlich auszulegen.

Der geänderte Planentwurf nebst Begründung wurde in der Zeit vom Montag, dem 25. 3. 1985 bis einschließlich Freitag, dem 3. 5. 1985 im Rathaus, Brunnenstraße 53, 2. Stock, Zimmer 20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist wurden Bedenken und Anregungen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift nicht vorgebracht.

1.2 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. 7. 1985 den Teilbebauungsplan in der geänderten Fassung erneut als Satzung beschlossen.

Das Gebiet wird abgegrenzt:

Ostlich: Flur 1, Flurstücke 3431/1 teilw., Flur 17, Flurstücke 18, 19/10 teilw., 634/3 teilw.

Südlich: Flur 59, Flurstücke 392/9, 187, 47/5, 41/4, 41/6 und 18

Westlich: Flur 60, Flurstück 2751/2

Nördlich: Flur 60, Flurstück 2749/7 teilw., 2748/9 teilw., 2744, 3437/1 teilw., 2742/1 und 3752 teilw.; Flur 1, Flurstücke 3428, 2691, 2690, 2669, 2698, 2687, 2688, 2685, 2684, 2683, 3430, 2549, 2648, 2947/2 und 2647/1

1.3 Gemäß § 2a Absatz 6 wurde der ursprüngliche Entwurf des Teilbebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 22. August 1983 bis einschließlich 23. September 1983 im Rathaus Bad Schwalbach, Brunnenstraße 53, 2. Stock, Zimmer 20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die in den Verfahren nach § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (Anhörung Träger öffentlicher Belange) sowie nach § 2a Absatz 6 Bundesbaugesetz geltendgemachten Bedenken und Anregungen wurden teilweise zurückgewiesen, aber auch zum Teil berücksichtigt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Teilbebauungsplan am 12. Dezember 1983 gemäß § 10 Bundesbaugesetz erstmals als Satzung.

2. Der Bebauungsplan wird mit Wirksamwerden der Bekanntmachung beim Magistrat der Stadt Bad Schwalbach in Bad Schwalbach, Rathaus (Brunnenstraße 53), 2. Stock, Zimmer 20, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

3. Sollte beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ein Verfahrensfehler oder eine Formvorschrift des Bundesbaugesetzes verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Magistrat der Stadt Bad Schwalbach in Bad Schwalbach, Brunnenstraße 53, schriftlich bezeichnet und geltendgemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Der erste Satz dieses Absatzes gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind (§ 155a Absätze 1 und 3 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 12 Bundesbaugesetz).

4. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 - 44 Bundesbaugesetz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44c Absatz 1 Sätze 1 und 2 Bundesbaugesetz).

5. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum 31. Dezember 1988 die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44c Absatz 2 Bundesbaugesetz).

6. Mit der Vollendung der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Bad Schwalbach, den 14. August 1985

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach
Fischer
Bürgermeister

Die Übereinstimmung vorseitiger Fotokopie mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Bad Schwalbach, den
Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach
- Stadtbauamt -

i. A.